

SATZUNG

DES VEREINS "FREUNDE DES ITALIENISCHEN KULTURINSTITUTES IN KÖLN E.V."

(DEUTSCH - ITALIENISCHE GESELLSCHAFT)

(In der Fassung gemäß Beschluss vom **17. Mai 2017**)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Italienischen Kulturinstitutes in Köln e.V. (deutsch - italienische Gesellschaft)". Er hat seinen Sitz in Köln.
- (2) **Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.**

§ 2

Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bemüht sich um die Vertiefung der deutsch -italienischen Kulturbeziehungen, vor allem durch die ideelle und materielle Förderung der Aktivitäten des Italienischen Kulturinstitutes in Köln, etwa bei der Durchführung von Italienisch- Kursen, Veranstaltungen und Exkursionen, mit denen Italien und seine Kultur der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen.
 - a) Die ideelle Förderung besteht in der Mitwirkung bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen usw., sowie in der Durchführung eines ergänzenden Veranstaltungsprogramms, besonders im Sinne der Artikulation spezifischer deutscher Italieninteressen.
 - b) Die materielle Förderung wird erbracht durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und Widmungen verschiedenster Art und schließlich durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 3

Verwendung der Mittel

- (1) Die Verwendung der Mittel darf ausschließlich nur für die Erreichung der unter § 2 genannten Ziele erfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bildung des Vereins

- (1) Die Bildung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss eines Proponentenkomitees von acht Personen, die durch diesen Beschluss Mitglieder des Vereins werden.

(2) Nach der Konstituierung des Vereins obliegt die Aufnahme neuer Mitglieder dem Vereinsvorstand.

(3) Um die Mitgliedschaft können sich alle natürlichen Personen sowie auch juristische Personen bewerben.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder werden in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eingeteilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in den Generalversammlungen Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Sie erklären außerdem ihre Bereitschaft, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und seine Bestrebungen so weit wie möglich zu unterstützen.

§ 7 Sonderbestimmungen für juristische Personen

Für die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehörigen juristischen Personen werden die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten durch je eine natürliche Person ausgeübt, die vom gesetzlichen Vertreter der betreffenden juristischen Person bestimmt wird.

§ 8 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen einen Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, über die innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller aus dem Vereinsverhältnis erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 10

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 11

Die Generalversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat der Vereinsvorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vom Vereinsvorstand festgesetzten Termin an die von den Vereinsmitgliedern zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet werden und wenn bei der Generalversammlung mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Viertelstunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in den Einladungen hinzuweisen.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vereinsvorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen Generalversammlung das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

§ 12

Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, die ihr nach dem Gesetz obliegen oder die ihr wegen ihrer Tragweite oder Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines entweder auf Grund der Vereinssatzung oder durch Beschluss des Vereinsvorstandes zugewiesen werden.

(2) Insbesondere sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr
- d) die Entlastung des Vereinsvorstandes

- e) die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Änderung und Ergänzung der Vereinssatzung
- h) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes auf der Generalversammlung alle jene Auskünfte zu erhalten, die notwendig sind, um die Nützlichkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinsführung beurteilen zu können.

§ 13

Geschäftsordnungsbestimmungen

- (1) In der Generalversammlung haben alle Vereinsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. dessen Stellvertreter.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich einzubringen und soweit erforderlich zu begründen.
- (4) Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Für den Beschluss auf Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und Ergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Vereinspräsidenten und vom Schriftführer zu beglaubigen.

§ 14

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und behält die Funktion bis zur Neuwahl. Außerdem ist der jeweilige Direktor des Italienischen Kulturinstitutes in Köln kraft Satzung Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vereinsvorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und hat dabei die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
- (3) Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten sowie von drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfassung und Protokollierung der Beschlüsse gelten im übrigen die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.
- (4) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen termingemäß einzuberufen und der Generalversammlung über seine Geschäftsführung einschließlich der Kassenführung zu berichten. **Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz, soweit diese im Rahmen seiner Amtstätigkeit anfallen, sei es zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, sei es auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsdurchführung. Dazu gehören alle Auslagen wie z.B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen sowie zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten sowie Bewirtungsaufwendungen. Die Aufwendungen sind nur zu erstatten, wenn diese tatsächlich angefallen sind (Einzelnachweise sind zu erbringen), für**

die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Einer von diesen muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.

§ 15

Antragsrecht des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand steht zur Generalversammlung das Antragsrecht zu.

§ 16

Vertretungen

(1) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident von dem Vizepräsidenten, der Schatzmeister vom Schriftführer und der Schriftführer vom Schatzmeister vertreten.

(2) Werden weitere Vertretungen erforderlich, so fasst über diese der Vorstand einen Beschluss.

§ 17

Der Präsident

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein und führt in dessen Sitzungen sowie in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 18

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, verfasst im Einvernehmen mit dem Präsidenten alle vom Verein ausgehenden Schriften und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

§ 19

Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister besorgt die Einziehung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen und deren Verbuchungen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis und bestätigt die geleisteten Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 20

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Vereinsvorstandes und einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.

(2) Die Beschlüsse über die Vereinsauflösung erfordern jeweils mindestens eine Dreiviertelmehrheit (vgl. § 13 Abs. 4).

(3) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen dem italienischen Kulturinstitut Köln zu, das es für die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe zu verwenden hat.